Stadt Eschweiler

Änderungsplan 2 zum Durchführungsplan Nr. 19 -20

Fluchtlinien u. Bauzonen

Gemarkung Eschweiler Flur 15.25.26

M. 1:500



Textliche Festsetzungen

Für das im Änderungsplan 2 ausgewiesene Baugebiet werden folgende Festsetzungen getroffen.

1. Im Gebiet der 4 geschossigen Bebauung sind nur Randsteine zur Einfriedigung an den Verkehrsflächen zulässig. Rückwärtige und seitliche Einfriedigungen sind dagegen nicht gestattet.
2. Die Dachformen werden für das Plangebiet wie folgt festgesetzt: Bei 2 geschossiger Bauweise Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 28 und 35°, bei 4 geschossiger Bauweise Flachdächer.

Die Satteldächer sind mit dunklen Ziegeln einzudecken.

Die bauliche Ausnutzung der Grundstücke regelt sich nach der Bauhutzungsverordnung v. 26.6.1962 (BGBl. I S. 429)

Auflage

gemäß Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10.4.1965.

Bei den nicht vermaßten Darstellungen des Bebauungsplanes sind Abweichungen innerhalb der Kartierungenauigkeit zulässig.

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehr-, Grün- und Bauflächen	Baugebiet	Verkehrs-, Versorgungs- u. Entwässerungsanlagen	Höhenangaben
Wohngebäude	Flurgrenze	unverändert bestehen	WRo / WRg / SO — gemäß Bestimmungen der Bauhutzungsverordn. BGBl. I S. 429 vom 26. Juni 1962	Vorhanden	55.3 alte Höhenlage
Wirtschaftsgebäude	Gemarkungsgrenze	Abgr. der neuen öffentl. Verkehrsflächen		Kanalschacht	
Öffentl. Gebäude	Eigentumsgrenze			Sammelleitung	
Mauer	Gebäude			Schlußbeleuchtung	
Geschoßzahl				Wasserleitung	

Private Straßenfläche

18.9.1964 — 19-20 — 14 Sept. — 14 Okt. 1964 — 7.12.1964 — 10.4.65 — 29. XII. 1965

x = Änderungsplan 2 zum

Grün: Änderungen auf Grund des Ratsbeschlusses vom 29.9.1965.

2 zu 19-20
Lotzfeldchen / Mühlenstr.